

Kat

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nº 37.

Marienwerder, den 15. September

1897.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung enthält nachstehend die neuerdings ergangenen Bestimmungen unter Nr. 9941 das Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rheine, vom 26. Juli 1897; unter

Nr. 9942 das Gesetz, betreffend die Zwangs-vollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897; und unter

Nr. 9943 das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 120), vom 13. August 1897.

Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9944 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung, vom 19. August 1897; unter

Nr. 9945 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1897, betreffend Übertragung der Verwaltung der Strecke Richterich — Preußisch-Niederländische Grenze vom Tage ihres Übergangs auf den Staat an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Köln; und unter

Nr. 9946 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladbach, vom 16. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

1) Der Händler Joseph Jankiewicz aus Strasburg hat am 6. Juni d. Jz. den Knaben Stanislaus Suligowski ebenda mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens aus dem Dreweitzflusse gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Genannten für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 3. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die in Nr. 5 des Amtsblattes für 1888 abgedruckten „Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamer großen Militär-Waisen-haus im Allgemeinen verliehen werden“, bringe ich

nachstehend die neuerdings ergangenen Bestimmungen über die Wohlthaten dieses Waisenhauses zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 27. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bestimmungen

über

die Wohlthaten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses.

- I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts
 - 1) Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Breyßig (Mädchen), Haus Nazareth zu Hörter (katholische Knaben und Mädchen),
 - 2) so weit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.
- II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.
- Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.
- III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalid anerkannt ist.
- IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahr des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahr des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Breyßig nur zu Ostern statt.
- V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dis-

*) Aufnahmewerke auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

M a r k t - u n d
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nr.	Name der Städte.	I. Markt-												
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	
Es kosten je 100 Kilogramm														
1	Christburg	—	—	15 77	—	—	11 62	—	—	12 22	—	—	11 44	
2	Culm	17 25	16 50	16 —	12 56	—	—	13 75	—	—	14 03	—	—	
3	Dt. Eylau	—	—	17 16	—	—	12 21	—	—	11 83	—	12 53	12 03	
4	Dt. Krone	—	—	—	—	11 78	—	11 50	12 73	—	12 45	13 78	—	13 07
5	Flatow	—	—	13 —	—	—	11 76	—	—	14 —	—	12 94	—	—
6	Graudenz	18 22	17 47	16 15	12 56	12 11	11 53	11 13	—	—	—	13 75	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	11 59	—	—	11 70	—	—	—	—
8	König	17 36	17 15	16 83	12 44	12 34	12 11	13 39	12 96	12 23	13 05	12 68	12 35	
9	Löbau	15 83	—	—	—	11 48	—	—	10 78	—	—	12 17	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	11 47	—	—	12 19	—	—	12 11	—	—
11	Marienwerder	17 70	—	—	—	11 85	—	—	12 40	—	—	—	—	—
12	Mewe	14 50	—	13 50	12 —	—	11 50	—	—	—	—	14 40	—	—
13	Neumark	—	—	17 —	—	—	13 —	—	—	12 —	—	—	12 —	—
14	Riesenburg	17 17	—	—	—	12 14	—	—	12 38	—	—	12 97	—	—
15	Rosenberg	—	—	17 25	—	—	11 75	—	—	12 25	—	—	12 —	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	12 17	—	—	11 91	—	—	11 67	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	12 34	—	—	13 55	—	—	—	—
18	Strasburg	16 12	—	—	—	11 95	11 44	—	11 90	10 91	—	13 33	12 66	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	17 30	16 52	16 —	12 46	11 94	—	12 13	12 —	—	13 50	—	11 —	—
21	Tuchel	—	—	—	—	11 53	11 34	11 19	11 61	11 40	11 20	7 57	7 31	7 11
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 66	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 —	12 50	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 —	—	—
Summa		151 45	147 82	78 48	144 22	155 61	57 83	134 39	146 73	35 88	166 19	91 79	43 53	
Durchschnittspreis		16 83	16 42	15 70	12 02	11 97	11 57	12 22	12 23	11 96	12 78	11 47	10 88	

positions-Höfde bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhausklasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I. 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) die Militärzeugnisse des Vaters,

2) die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,

3) eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4) ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- oder Erziehungs-Geld.

4) Bekanntmachung.

Bis zum 31. Oktober d. J. werden freiwillige Gaben an Lebensmitteln, Kleidern, Decken, Betten, Hausgeräthen u. s. w. für Schlesien auf den preußischen Staatsbahnen nicht nur an die bereits bekannt gegebenen Vertheilungsstellen, sondern fortan auch an die von dem Bunde der Landwirthe mit der Vertheilung der Liebesgaben beauftragten, bei den Versandtstationen zu erfragenden Personen frachtfrei befördert werden.

Danzig, den 9. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ladenpreise

Marienwerder im Monat August 1897.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte		Gf. Kar- toffeln		Stroh		Fleisch										Gier		
						Rind	im Groß- handel	im Kleinhandel von der Kuhle vom Bauch	Schwein-	Kalb-	Ham-	Geräu- dertter Schwein-	Gf. Butter.					
Erbien, (gelbe) zum Kochen	Speise- bohnen, (weiße)	Linsen	Nicht- gezuckt	Heu	im Groß- handel											1 Stück	60 Stück	
<i>Es kosten je 100 Kilogramm</i>																		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	—	—	—	—	457	—	—	140	120	120	—	—	160	2	—	250	
1475	30	—	45	—	—	353	4	350	5	110	—	120	110	136	129	125	163	250
1450	—	—	—	—	—	394	380	—	4	80	—	104	90	115	65	1	80	195
15	—	—	—	—	—	382	367	—	3	90	—	120	1	—	90	120	160	202
16	—	—	—	—	—	389	6	—	6	9750	—	120	1	130	1	—	2	92
1430	22	—	25	—	—	465	375	275	425	99	—	130	1	125	110	110	50	95
—	—	—	—	—	—	384	—	—	—	—	—	115	108	125	81	114	80	86
18	30	—	40	—	—	384	355	—	380	—	—	113	97	130	98	110	55	98
—	—	—	—	—	—	302	—	—	—	—	—	103	90	116	66	98	30	30
—	—	—	—	—	—	432	6	—	6	—	—	1	—	120	60	1	60	260
1905	30	—	70	—	—	421	4	—	4	95	—	120	1	130	1	105	75	71
16	—	—	—	—	—	5	—	—	—	120	—	150	130	150	120	140	40	220
—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	75	—	80	80	120	—	1	20	70
—	—	—	—	—	—	350	4	—	420	110	—	140	1	130	90	1	60	80
1175	30	—	—	—	—	550	320	270	275	—	—	1	—	80	140	65	60	81
—	—	—	—	—	—	3	478	—	—	—	—	1	—	120	102	1	40	87
—	—	—	—	—	—	367	—	—	75	—	95	67	117	86	95	50	69	42
1650	—	—	—	—	—	314	375	282	475	60	—	140	95	123	89	130	50	10
15	23	—	3750	297	403	—	—	472	100	—	130	119	128	120	117	60	2	36
13	35	—	—	545	5	—	—	5	90	—	120	110	120	110	120	80	60	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18385	200	—	21750	7966	6253	1377	59	47	1301	5023	4018	9126	2517	4122	8934	3338	3838	5266
1532	2857	4350	398	417	275	425	92	96	117	99	125	92	109	1	63	183	251	

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel 11 des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgegeses werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat August 1897 für Fohrage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat August 1897 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Auf-

schlages von fünf vom Hundert für 50 kg Riecht-
faser. Heu. Stroh.
im Hauptmarktorte
Gulm für den Kreis Gulm 7,36 2,63 2,10
Flatow für den Kreis Flatow 6,79 3,15 3,15
Dt. Krone " Dt. Krone 7,23 1,58 1,92
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg 6,58 2,10 1,99
Marienwerder für den Kreis Marienwerder 7,56 2,10 2,10
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel 6,85 1,99 1,86
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweiz 7,22 2,23 1,97
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn 7,09 2,50 2,11
Marienwerder, den 9. September 1897.
Der Regierungs-Präsident.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1897.

Nr.	Name der Städte.	Mehl zur Speiseberei- tung aus	Gersten- zähne	Buch- weizen- Grüne	Päser- Grüne	Hirse.	Reis mittlerer (roh.)	Kaffee	Java mittel- ler (roh.)	Java gebräu- ten Bobuen	Speise	Schwei- ne- Schnitzel (fleigiges)	Rinder- nieren- tafel	Eifig.	
		Weiz- gen.	Hog- gen.	Grau- pe.	Gritze			Java gebräu- ten Bobuen	Salz		500 g				
Es kostet je 1 Kilogramm:															
1	Christburg	28	22	30	30	38	45	—	45	260	320	20	140	—	
2	Culm	25	21	38	35	40	40	60	330	380	20	160	—	—	
3	Dt. Cylau	35	25	65	50	65	70	60	55	330	380	20	220	—	
4	Dt. Krone	30	23	40	30	40	40	40	290	365	20	160	—	—	
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	45	3	360	20	180	—	—	
6	Graudenz	29	25	40	35	55	45	45	55	250	3	20	140	—	
7	Jastrow	34	26	50	30	40	40	—	30	260	320	20	160	—	
8	Könitz	27	21	46	26	41	41	49	40	280	360	20	160	—	
9	Löbau	27	21	—	30	—	40	—	30	240	320	20	180	—	
10	Mf. Friedland	30	20	50	30	35	35	40	280	320	20	140	—	—	
11	Marienwerder	26	22	56	56	55	50	57	65	3	380	20	180	—	
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	33	48	277	340	19	215	—	
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	280	380	20	140	10	
14	Riesenburg	33	22	50	70	50	70	60	60	280	360	20	140	50	
15	Rosenberg	30	30	60	38	60	60	60	40	320	380	20	180	—	
16	Schlochau	24	24	30	24	40	40	—	30	260	320	20	160	—	
17	Schweß	28	23	26	21	28	28	28	26	185	320	20	140	20	
18	Strasburg	30	22	48	55	55	55	38	55	290	380	20	140	—	
19	Stuhm	30	24	20	20	40	40	36	36	260	3	20	160	15	
20	Thorn	32	26	50	40	50	40	60	320	4	—	20	160	—	
21	Tuchel	22	19	50	25	50	—	45	40	340	370	20	170	—	
		Summa	600	485	908	783	940	967	776	960	5932	7355	419	3425	5061
		Durchschnittspreis	28	23	45	39	47	48	46	46	282	350	20	163	5015

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgeführt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 9. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Besitzer Adolf Krüger zu Alt Thorn ist zum Deichhauptmann des Deichverbandes der Thorner Stadtniederung gewählt und ist diese Wahl von mir auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Marienwerder, den 6. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Durch Versehung des bisherigen Inhabers ist die Stelle des katholischen Geistlichen bei der Königlichen Strafanstalt Graudenz, welche mit einem Mindestgehalt von jährlich 2400 Mark nebst freier Wohnung oder 540 Mark Mietentschädigung dotirt ist, neu zu besetzen.

Katholische Geistliche, welche geneigt sind, die Stelle zu übernehmen, wollen sich unter Vorlegung eines ausführlichen Lebenslaufes und etwa vorhandener Beugnisse baldigst bei mir melden.

Marienwerder, den 23. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der dritte Hufbeschlag-Lehrschmiede Kursus zu Marienwerder, für das Jahr 1897, wird in der Zeit vom 17. Oktober bis 11. Dezember er. stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem zuständigen Kreislandrat, in dessen Bureau Einsicht in das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

Um Unterstützung erhält bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Kurssit 5 Mark, ältere, verheirathete Meister auch etwas mehr.

Marienwerder, den 4. September 1897.

Windeler,

Depart.-Thierarzt.

Umpfarrungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-

Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Beteiligten 10) wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der im Kreise Konitz belegenen Landgemeinde Schwornigaz werden aus der Kirchengemeinde Konitz, Diözese Konitz, in die Kirchengemeinde Sampohl, Diözese Schlochau, umgepfarrt.

§ 2. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Danzig, den 25. August 1897.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
D. Doeblin.

Marienwerder, den 7. September 1897.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Schweder.

Bekanntmachung.

Bis zum Ablauf dieses Jahres wird für diejenigen Materialien in Wagenladungen von 5 und 10 t, welche zur Wiederherstellung der durch das diesjährige Hochwasser in der Provinz Schlesien beschädigten Gebäude oder Anlagen bestimmt sind, auf den preußischen Staatsbahnen ein Frachtnachlaß von 50 % der regelmäßigen Fracht gewährt. Die Frachtermäßigung tritt im Rückvergütungswege ein, wenn spätestens bis zum 1. Januar 1898 unter Vorlage des Originalfrachtbriefes durch eine Bescheinigung des Kreislandrates oder des betreffenden Gemeindevorstehers der Königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau der Nachweis erbracht wird, daß die beförderten Sendungen zur Wiederherstellung der durch die Hochwasserfluten zerstörten oder beschädigten Gebäude unter Beachtung der Anweisungen der Kreisbehörde Verwendung gefunden haben.

Danzig, den 7. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

II)

D u r c h s c h n i t t s - M a r k t - P r e i s e des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1897 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.		2. Kälber für 100 Pf.		3. Schweine für 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-			
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.			
Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.	Mf. Pf.							
—	16	—	21	—	—	—	42	—	39	83	—	85	—	892	—

Marienwerder, den 9. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 238, 449, 631, 788, 1099, 1200, 1690, 1910.

Littr. G. zu 1500 Mark Nr. 119.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 157, 589, 876.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe I Nr. 13—16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 2. Januar 1898 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei

einzu senden und den Antrag zu stellen, daß die Übermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Ab buchstäblich Mark für d... verloosten $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr. . . aus der Königlichen Rentenbankkasse zu empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name).

beizufügen.

Vom 2. Januar 1898 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

13)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. Seite 233 ff.), hat der Kreisausschuß des Kreises Graudenz in seiner Sitzung am 10. Juli 1897, nach Anhörung der Beteiligten, beschlossen:

„Die Parzellen Fiewo Nr. 313/73 und 457/73, sowie Neudorf Nr. 343 sind von dem Gutsbezirke Feste-Courbiere abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Neudorf zu vereinigen.“

Vorstehender Beschuß hat die Rechtskraft erlangt.

Graudenz, den 4 September 1897.

Der Kreisausschuß.

14)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) und § 102 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233) §§ 52 und 62 der Kreisordnung, § 140 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung Nachstehendes verordnet:

§ 1. Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 10 des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen in der Gemeinde Czersk werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark ev. Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach geschehener Bekanntmachung in Kraft.

Czersk, den 3. Mai 1897.

Der Amtsvorsteher. Bieting.

15)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, G.-S. S. 263 ff., und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 G.-S. S. 155 ff., wird für den Gemeindebezirk Brattian unter Zustimmung des Amtsausschusses, um der Gefahr der Erschöpfung der öffentlichen Gemeindebrunnen vorzubeugen, verordnet was folgt:

§ 1. Aus den öffentlichen Gemeindebrunnen in Brattian und dem in Königl. Konf. zu Brattian gehörig, darf Wasser nur für den persönlichen Hausbedarf und nicht auch für das Vieh und zum Begießen der Gärten und für sonstige wirtschaftliche Zwecke entnommen werden.

Mit dem über den Hausbedarf hinausgehenden Masserbedarf werden die Bewohner auf den Drewwenz- und bezw. Welleßluß angewiesen.

§ 2. Die Nichtbeachtung dieser Verordnung wird in jedem Zu widerhandlungsfalle mit Geldbuße bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weidenau, den 4. August 1897.

Der Amtsvorsteher. Frowerk.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Jöhne, Arbeiter, geboren am 8. September 1848 zu Warnsdorf, Bezirk Nürnberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bauzen, vom 19. Juli d. J.
2. Anton Mäser, Tagelöhner, 35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Cassel, vom 6. August d. J.
3. Richard Schallner, Schuhmacher, geboren am 23. Januar 1841 zu Kokendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 7. August d. J.
4. Eduard Brandler (genannt Born), Schuhmachergeselle, geboren am 15. September 1862 zu Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen vollendeter und versuchter Nötigung und Bettelns, vom der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bauzen, vom 20. Juli d. J.
5. Johann Klepsa, Schreiner, geboren am 23. Juni 1840 zu Neudorf, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Weqscheid, vom 3. August d. J.
6. Moses Machhestel, Schuhmacher, 32 Jahre alt, geboren zu Sudwabni, Russland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 14. August d. J.
7. Eduard Pfau, Schlossergeselle, geboren am 19. Juli 1867 zu Bruck a. d. Leitha, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 19. August d. J.
8. Schnaier Tannenbaum, Zimmermaler, 20 Jahre alt, geboren zu USCIE bei Glogowiec, Bezirk Lancut, Galizien, ortsangehörig zu Glogowiec, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 8. August d. J.

17)

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forstrath Scheide hier selbst ist unter Ernennung zum Oberforstmeister vom 1. Oktober d. J. an die Königliche Regierung in Posen versetzt.

Der Königliche Regierungs-Baumeister Petersen in Neumark ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und demselben die seither auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle zu Neumark unmehr endgültig verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1897.

Ernannt: 1. Amtsgerichtsrath Heidrich aus Ohlau zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Graudenz,

2. Rechtskandidat Alfred Fabian aus Tuchel zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Puzig,
3. Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Hinz in Tuchel zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher dasselbst,
4. Hilfsgefängnausseher Liez in Pr. Stargard zum Gefängnausseher dasselbst.

Bersezt: 1. Gerichtsassessor Grunwald aus Ratibor in den diesseitigen Oberlandesgerichtsbezirk,

2. Gefängnausseher Majewski in Elbing als Gerichtsdienner an das Amtsgericht dasselbst.

Zugelassen: Gerichtsassessor Dr. Leyde in Danzig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Tiegenhof.

Pensionirt: 1. Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretär August Gronemann in Danzig,

2. Gerichtsschreibergehilfe, Kassen-Assistent Carl Volkemitt in Danzig.

Verliehen: dem Kanzlisten Kah bei dem Landgericht in Königsberg der Titel als Kanzleisekretär.

Verstorben: 1. Amtsgerichtsrath Pospieschyl in Danzig,
2. Landgerichtsrath Feichtmayer in Elbing.

Die Wahl des Stadtssekretärs Emil Geißler in Allenstein zum Bürgermeister der Stadt Schmeh auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist bestätigt.

Der Katasterkontrolleur Voigt zu Flatow ist mit dem 1. Oktober d. Js. in gleicher Amtseigenschaft nach Bielefeld und der Katasterlandmesser Simon zu Königsberg O./Pr. mit dem 15. Oktober d. Js. als Katasterkontrolleur nach Flatow versetzt.

Die zwischenzeitige Verwaltung des Katasteramtes Flatow ist dem Katasterzeichner Moekel in Flatow übertragen.

Der bisherige Amtsvorsteher von Polnitz, Flörke, ist zum kommissarischen Amtsvorsteher der Amtsbezirke Poln. Briesen und Borczyskowo im Kreise Schlochau — mit seinem Wohnsitz in Poln. Briesen — ernannt.

Im Kreise Briesen ist der Gutsverwalter Weisse in Schönfleß zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schönfleß ernannt.

Die Stellvertretung desselben wird durch den

benachbarten Amtsvorsteher Neumann zu Nielub wahrgenommen.

Im Kreise Schlochau ist der Rittergutsbesitzer von Münschow zu Goytau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Loosen ernannt.

Im Kreise Thorn sind:

- a. der Besitzer F. Krueger zu Alt Thorn zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gurske,
- b. der Besitzer und Gemeindevorsteher Zittlau zu Alt Thorn zum Stellvertreter desselben ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Stendzic, Diözese Garthaus, Karl Viktor Gottschalk, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Nehhof, in der Diözese Marienwerder verliehen worden.

Der seitherige Diakon und Pfarrer Gottfried Berndt in Garnice ist zum Pfarrer an den evangelischen Kirchen zu Hinckenstein und Gr. Albrechtau in der Diözese Rosenberg von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Superintendent Syring in Flatow ist vom 2. bis 17. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Bennemitz in Flatow in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Dem Königlichen Kreisschulinspektor Albrecht aus Budewitz ist die Verwaltung der Kreisschulinspektion Culm vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen und der Kreisschulinspektor Dr. Seehausen in Briesen von der ferneren Verwaltung der genannten Kreisschulinspektion entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Gronowo, Rogowo und Rogonko im Kreise Thorn ist dem Pfarrer Lenz in Grembozyn übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Kreisschulinspektor Dr. Witte in Thorn von diesem Amte entbunden worden.

Der Kreisschulinspektor Katluhn in Prechlau ist vom 15. bis 23. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Pfarrer Hartwig in Prechlau vertreten.

18) Erledigte Schulstellen.

Eine Lehrerinstellung an der Mädchenschule in Culm ist zu besetzen.

Lehrerinnen katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Königlichen Kreisschulinspektion in Culm zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 37.)

